

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 28

14. Dezember 2005

34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf Kippke Kurt	114
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen	115/116
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	117/118
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Kirchroth	119/120
5. Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)	121
6. Manövermeldung	122

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



NACHRUF

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Kurt Kippke

Kurt Kippke war von 1946 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1980 über 34 Jahre lang im Dienst des Landkreises Straubing-Bogen tätig.

Verantwortungsbewusst, gerecht und mit hoher sozialer Kompetenz setzte er sich für die Belange des Landkreises und seiner Bürger in der Hauptverwaltung, der amtlichen Fürsorgestelle, der Kriegsofopferfürsorge und der Wohngeldstelle ein.

Kurt Kippke bleibt uns wegen seiner hilfsbereiten, freundlichen und auch humorvollen Art als sehr angenehmer und beliebter Kollege und fürsorglicher Vorgesetzter in Erinnerung. Seine fachliche Kompetenz zeichnete ihn ebenso aus wie seine menschliche Art. Seinen Erfahrungsschatz gab er gerne weiter und er übernahm auch nebenamtlich Lehrtätigkeiten für die Verwaltungsschule.

Wir danken ihm für seine langjährigen Verdienste. Wir werden ihn nicht vergessen und immer in guter Erinnerung behalten.

Straubing, den 8. Dezember 2005

Alfred Reisinger
Landrat

Josef Singer
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

I.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen (Landkreis Straubing-Bogen)
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 675.400,00 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000,00 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 516.200,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.04 auf 6.001 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 86,018996 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Aiterhofen, den 2. Dezember 2005

Verwaltungsgemeinschaft
AITERHOFEN

Manfred Krä
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 01.12.2005 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 VGemO, Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO, § 1 Abs. 3 BekV amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 15.12.2005 bis 22.12.2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen öffentlich auf.

Außerdem werden die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Straubing, 13.12.2005
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Sitz Hunderdorf) (Landkreis Straubing-Bogen)
für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf € 653.000, in den Aufwendungen auf 656.500 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben auf € 247.500 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hunderdorf, den 07.12.2005
Peschke
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 01.12.2005 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 15.12.2005 bis 22.12.2005 2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe öffentlich auf.

Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 13.12.2005
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Kirchroth

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchroth für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kirchroth folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 433.000 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 352.300 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 296 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.190,20 Euro festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist je zu einem Viertel am 25.1., 25.4., 25.7. und 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Kirchroth, den 25.11.2005
Schulverband Kirchroth

Wanninger, Bgm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.11.2005 Nr. 21-941 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 15.12.2005 bis 22.12.2005 im Rathaus Kirchroth öffentlich auf.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v.g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 12.12.2005
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

21-8630

Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.12.2005 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 29.11.2005 eine 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

**4. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf
(BGS/WAS)
vom 07.12.2005**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,95 € netto, 1,02 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hunderdorf, den 29.11.2005

gez.

Peschke

Verbandsvorsitzender

Straubing, 14.12.2005

Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Rothammer, Regierungsamtsrat

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

vom 09.01. bis 31.01.2006

vom 01.02. bis 28.02.2006

vom 01.03. bis 30.03.2006

Art der Übung:

Taktikausbildung;

Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2006

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier